

BILANZ UND ERFOLGSRECHNUNG IM HOTEL (TEIL 5)

WAS IST BEI DER MWST. ZU BEACHTEN?

FRAGE: Die Abwicklung der Mehrwertsteuer (MwSt.) ist trotz angeblichen Erleichterungen im neuen, seit dem 1. Januar 2010 geltenden MwSt.-Gesetz nach wie vor sehr tückisch. Unsere Erfahrungen in der Hotellerie zeigen, dass sich in der Umsetzung oft viele Fragestellungen ergeben. Sofern der Prozess MwSt. im Hotel intern oder extern nicht mit der notwendigen Sorgfalt abgewickelt wird, könnten bei einer MwSt.-Revision bedeutende Nachforderungen entstehen, welche die Zahlungsbereitschaft beeinträchtigen. Frage: Wie kann man den MwSt.-Prozess erleichtern und das erwähnte Risiko minimieren?

S. Z., Finanzchef in 4-Sterne-Hotel



Die Autorin: Tanja Eltschinger ist Treuhänderin mit eidg. Fachausweis und Leiterin Treuhand bei der EAC Eltschinger Audit & Consulting AG, Thalwil.
Kontakt: www.eac-eltschinger.ch
consulting@eac-eltschinger.ch

ANTWORT: Hier die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema Mehrwertsteuer (MwSt.), die für die Hotellerie relevant und zu beachten sind:

1 Welche Kontrolle muss bei der Erstellung der MwSt.-Abrechnung vorgenommen werden?

Für die Kontrolle ist die MwSt.-Verprobungsliste massgebend. Im Mirus ist diese Liste unter Auswertungen, Hauptbuch, MwSt.-Abrechnungen ab 2010, Verprobung, Kreuz bei Mehrwertsteuerprotokoll abrufbar. Auf dieser Auswertung sind alle Konten mit den entsprechenden MwSt.-Codes aufgeführt. Es ist zu kontrollieren, ob die Umsätze oder Aufwendungen mit den korrekten MwSt.-Codes abgerechnet worden sind. Das heisst:

- Die Umsatzkonten sind nur mit den Umsatzsteuercodes abgerechnet worden.
- Die Aufwände sind nur mit den Vorsteuer codes abgerechnet worden.
- Der Vorsteuerfreicode 11u wird nur auf Vorsteuerkonten angewendet.
- Kontrolle, ob die Umsätze mit den korrekten MwSt.-Sätzen abgerechnet worden sind (zum Beispiel Wein Ertrag mit 8,0 % MwSt., Stand 1.1.2011).

Da vielleicht in der Hitze des Gefechts Flüchtigkeitsfehler vorgefallen sind und diese bei der oben erwähnten Kontrolle festgestellt werden, kann die Korrektur des MwSt.-Codes in der Buchungsmaske vorgenommen werden. Wenn die Abstimmung keine Fehler enthält, kann die provisorische MwSt.-Abrechnung ausgedruckt werden. Ich empfehle Ihnen grundsätzlich für jede Ziffer auf der MwSt.-Abrechnung ein MwSt.-Code einzurichten. Vor allem bei den umsatzsteuerfreien MwSt.-Codes ist eine Unterscheidung sehr wichtig, da nicht alle «freien» Umsätze einer Vorsteuerkürzung unterliegen. Wenn Sie bei der Einrichtung Hilfe benötigen, unterstützen Sie die Mirus Software AG und das EAC-Team gerne.

2 Was muss auf der MwSt.-Abrechnung kontrolliert werden? Ich empfehle Ihnen, jedes Feld auf der MwSt.-Abrechnung zu kontrollieren. Im Detail sind dies folgende Kontrollen:

- Ziffer 220 bis 280 (Abzüge): Falls diese Positionen nicht null betragen, sind sie zu hinterfragen. Liegt tatsächlich ein ausge-

nommener Umsatz, Export usw. vor?

- Ziffer 230, nicht steuerbare Leistungen, hat die Folge einer Vorsteuerkürzung. Wurde diese Kürzung vorgenommen (z. B. Personalunterkünfte in eigener Liegenschaft)? Empfehlung: Die Vorsteuerkürzung einmal jährlich im letzten Quartal des Geschäftsjahres vornehmen.
- Wenn die Ziffern 301, 311 und 341 addiert werden, muss das Total mit Ziffer 299 übereinstimmen.
- Ziffer 399 Umsatzsteuer muss mit dem Fibu-Konto Umsatzsteuer übereinstimmen.
- Ziffer 400 Vorsteuer auf Material-/DL-Aufwand muss mit dem Fibu-Konto Vorsteuer Mat/DL übereinstimmen (Kontengruppe 40000er im Hotelkontenrahmen 2006).
- Ziffer 405 Vorsteuer auf Investitionen/übriger Aufwand muss mit dem Fibu-Konto Vorsteuer Investitionen/übriger Aufwand übereinstimmen (Kontengruppe 10000er und 60000er im Hotelkontenrahmen 2006).
- Ziffer 415: Wurde der Eigenverbrauch auf dem Privatanteil Fahrzeug oder Mitarbeiterverpflegung korrekt ausgewiesen?
- Nach den Umbuchungen der Umsatzsteuer und Vorsteuern auf das Kreditor MwSt.-Konto in der Finanzbuchhaltung muss die Ziffer 500 bzw. 510 mit dem Fibu-Konto Kreditor MwSt. übereinstimmen.

3 Welche Buchungen müssen vorgenommen werden, wenn die Kontrolle der MwSt.-Abrechnung erfolgreich war?

Die Vorsteuern und die Umsatzsteuer sind quartalsweise wie folgt umzubuchen:

Zum Beispiel: 1. Quartal 2011 = Verbuchung 31.03.2011.

31.03.2011, Kreditor MwSt.-Konto / Vorsteuerkonto Material/DL-Aufwand.

31.03.2011, Kreditor MwSt.-Konto / Vorsteuerkonto Investitionen und Betriebsaufwand.

31.03.2011, Umsatzsteuerkonto / Kreditor MwSt.-Konto.

Nach diesen drei Verbuchungen muss der Saldo auf dem Kreditor MwSt.-Konto mit der Schuld bzw. dem Guthaben gemäss MwSt.-Abrechnung übereinstimmen. Die Zahlung der MwSt.-Abrechnung wird anschliessend wie folgt verbucht: Kreditor MwSt./

Liquide Mittel oder Kreditor MwSt. / Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Jedoch muss bei der zweiten Variante darauf geachtet werden, dass beim Jahresabschluss diese Schuld wieder ausgesondert wird. Nach Abschluss der MwSt.-Abrechnung (z. B. 1. Quartal 2011) beginnen die Salden auf den Vorsteuer- sowie Umsatzsteuerkonto wieder bei null. Wichtig ist, dass, sobald die MwSt.-Abrechnung per Post an die Steuerverwaltung versendet worden ist, die entsprechende MwSt.-Periode im Buchhaltungsprogramm auf definitiv gesetzt wird.

4. Umsatz-Abstimmung: Was ist darunter zu verstehen?

Beim Jahresabschluss ist gemäss gesetzlichen Grundlagen eine MwSt.-Umsatz-Abstimmung zu erstellen (Art. 128 der MwStV). Viele Buchhaltungsprogramme können eine automatische Abstimmung generieren. Ich empfehle Ihnen jedoch, eine manuelle Abstimmung im Excel vorzunehmen, damit auch allfällige Programmierungsfehler entdeckt werden können.

Die Umsatzabstimmung sieht wie folgt aus:

1. Alle Umsatzkonten gemäss Erfolgsrechnung aufführen (die Salden gemäss Geschäftsabschluss).
2. Die deklarierten Umsätze gemäss den vier MwSt.-Abrechnungen gegenüberstellen.
3. Allfällige Differenzen müssen begründet werden können.

Falls das Geschäftsjahr nicht per Quartalsende abschliesst (z.B. 1.5.2011 bis 30.4.2012), kann für die Umsatzabstimmung die Periode 01.04.2011 bis 31.03.2012 genommen werden.

5. Privatanteil Fahrzeug: Was ist zu beachten?

Wie bereits in der «Hotelier»-Ausgabe November 2011 erwähnt, wird die Aufrechnung des Privatanteils Fahrzeug mit der AHV abgerechnet und im Lohnaufwand/Lohndurchlaufkonto verbucht.

Der Abzug des Privatanteils Fahrzeug zwischen dem Nettolohn und dem ausbezahlten Lohn löst dagegen die MwSt.-Eigenverbrauchssteuer aus. Die Verbuchung lautet wie folgt:
Lohndurchlaufkonto/Fahrzeug Privatanteil (60000er-Konto), MwSt.-Code «Eigenverbrauch».

Ich empfehle Ihnen, in der Finanzbuchhaltung ein neues Konto für den Privatanteil Fahrzeug zu eröffnen, welches gleich nach dem Konto Unterhalt Fahrzeug erscheint. Im Weiteren ist ein MwSt.-Eigenverbrauchscode im Buchhaltungsprogramm unter den MwSt.-Schlüsseln zu eröffnen, sofern noch keiner existiert (Verbuchungskonto in der Fibu für den Eigenverbrauch ist das Konto Vorsteuer auf Betriebsaufwand). Nach diesen zwei Schritten kann im Mirus-Lohnprogramm im Buchungsbeleg das korrekte Fibu-Konto unter der Lohnart «Abzug Privat-

anteil Fahrzeug» abgespeichert werden. Die Buchung erfolgt anschliessend automatisch mit dem korrekten MwSt.-Satz. Der Eigenverbrauch wird in Ziffer 415 der MwSt.-Abrechnung ausgewiesen.

6. Wie berechnet sich der Privatanteil Fahrzeug?

Der Privatanteil Fahrzeug rechnet sich wie folgt:

Pro Monat 0,8 Prozent des Kaufpreises bzw. des Barkaufpreises bei Leasing exkl. MwSt., mindestens aber CHF 150.– pro Monat x 12 Monate = Privatanteil Fahrzeug im Jahr. Dieser errechnete Betrag ist inkl. MwSt.. Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Broschüre MwSt.-Info 08 Privatanteile der Eidg. Steuerverwaltung (www.estv.admin.ch) und in der Begleitung zum neuen Lohnausweis (www.steuerkonferenz.ch). **H**

Fortsetzung im nächsten «Hotelier» (Mai-Ausgabe).